Die Grundsätze der Staatssuccession, welche in den beiden Reichen der pyrenäischen Halbinsel seit Jahrhunderten gelten, weichen von den Prinzipien des deutschen Thronfolgerechtes dermassen ab, dass man in Deutschland in Schriften, wie im Leben, nicht selten der Ansicht begegnet: die kognatische Thronfolge in Spanien und Portugal, sei eine Neuerung, die Erfindung einer modernen Konstitution oder einer einseitigen väterlichen Verfügung zu Gunsten einer bevorzugten Tochter. Die Anwendung deutschrechtlicher Grundsätze auf die Thronfolge in Spanien und Portugal hat häufig eine schiefe Beurtheilung der in diesen Ländern stattfindenden Thronstreitigkeiten herbeigeführt und ist selbst in praktischer Beziehung von Bedeutung für die, diesen Königreichen gegenüber zu befolgende Politik gewesen.

Dabei ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass der streitige Punkt bei der Staatssuccession in Spanien ein anderer ist, als in Portugal. In Spanien wird von der karlistischen Partei die kognatische Thronfolge bestritten und der Vorzug des Mannsstammes behauptet. Don Karlos beruft sich auf die Einführung der agnatischen Thronfolge durch das Autoacordado Philipps V; in Portugal haben selbst die Miguelisten die kognatische Thronfolge nie in Zweifel gezogen, sie greifen die Legitimität Marias II keineswegs deshalb an, weil diese als Prinzessin von ihrem Oheim Dom Miguel hätte ausgeschlossen werden müssen; sie richten ihre Deduktion nicht unmittelbar gegen das Recht dieser Königin (wie die Karlisten gegen das Recht der Königin Isabella), sondern sie sprechen bereits dem Vater Donna Maria's II, Dom Pedro IV, die Successionsfähigkeit ab. Nach ihren Ansichten hat Dom Pedro IV selbst nie ein Recht auf die portugiesische Krone gehabt und ein solches desshalb auch nicht auf seine Descendenz vererben können.

In der Person Dom Pedro's V hat ein deutsches Fürstenhaus, das erlauchte Haus Sachsen-Koburg-Gotha, den portugiesischen Thron bestiegen; eine Thatsache, die freilich vom Gesichtspunkte des deutschen Thronfolgerechts sehr auffallend erscheinen muss, da diese Linie nur kognatisch mit der Dynastie Braganza verwandt ist, während noch Agnaten dieses alten Hauses vorhanden sind. In Deutschland finden sich daher noch heutzutage Männer selbst in einflussreichen Kreisen, welche sich von dem Gedanken nicht losmachen können, dass in der portugiesischen Thronfolge eine Verletzung der Legitimität vorliege und dass ein ächter Legitimist »auf das gute Recht Dom Miguel's« schwören müsse.

Der Verfasser dieser Denkschrift hat sich die Aufgabe gestellt, die über die portugiesische Thronfolge in Deutschland verbreiteten Irrthümer nach Kräften zu berichtigen. Schon von diesem Gesichtspunkte aus ist eine geschichtliche Begründung unerlässlich. Ausserdem bietet die Geschichte der portugiesischen Thronfolge vom staats- und rechtsgeschichtlichen Standpunkte desshalb schon an und für sich ein Interesse, weil sich in derselben manche altgermanische Rechtsgrundsätze in lebendiger Frische offenbaren.

I. Die älteste Form der Thronfolge in den Reichen der pyrenäischen Halbinsel.

Die älteste Form der Staatssuccession in den auf germanischer Grundlage erwachsenen Königreichen ist die des erblichen Wahlreichs. Die Königsgewalt wird nicht nach einer strengen Erbfolgeordnung übertragen, sondern das Königsgeschlecht, das edelste unter den edeln, hat nur den durch uraltes Herkommen geheiligten Anspruch, dass der König aus seiner Mitte genommen werden muss. Das Wahlrecht ist nicht völlig aufgehoben, sondern nur an Ein Geschlecht gebunden*). Bei dem einen Volke ist bald das Prinzip der Erblichkeit, bei dem andern das der Wahl in den Vordergrund getreten oder ganz zum Sieg gekommen.

Bei den Westgothen, deren Geschichte uns hier ausschliesslich interessirt, überwand das Wahlrecht des Volkes das Prinzip der Erblichkeit für eine Zeit lang völlig. Seit die West-

*) Siehe Hermann Schulze das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern § 6 S. 15 ff., § 7 S. 26 ff.

gothen von den Ostgothen getrennt waren, hatten sie keine eigenen Könige; Richter standen dem Volke oder seinen einzelnen Abtheilungen vor, Athanarich, Fridigern u. A. Als aber die Westgothen sich zu neuen Heereszügen rüsteten und einer einheitlichen Regierung bedurften, wählten sie Alarich aus dem Geschlechte der Balthen zum Könige. Von dieser Zeit an blieb das Königthum unter ihnen bestehen. Das unruhige, altheimischer Sitte entfremdete Volk hatte die Anhänglichkeit an ein bestimmtes Geschlecht abgestreift und übte sein Wahlrecht in sehr freier Weise. Am längsten behauptete sich noch das Geschlecht Theoderichs I: Thorismund, Theoderich II, Eurich, Alarich II, Gesalich gehörten zu diesem Hause. Seit dem Könige Theudes und der Verlegung des Reichsmittelpunkts nach Spanien wurde das Reich der Westgothen ein vollständiges Wahlreich, abhängig von den Grossen und der Geistlichkeit. Jeder Freie, der sich durch Tapferkeit im Kriege, oder durch Verstand und Reichthum im Frieden Ansehen und Würde erworben hatte, konnte auf die Wahl Einfluss haben und selbst gewählt werden*). Doch trat die Hinneigung zur Erbmonarchie, welche einmal im deutschen Charakter liegt, öfters in diesem Wahlreiche wieder hervor. Auf Leuwigild folgte sein Sohn Reccared, auf Chindaswinth sein Sohn Receswinth.

Nach dem Tode Almarichs (531) wurde die Königswahl auf völlig ungebundene Weise ausgeübt und die Folge davon war schrankenlose Anarchie. Erst als die katholische Kirche und somit der hohe Klerus einen grössern Einfluss auf die Staatsangelegenheiten erhielt, kam auch in die Königswahlen mehr Ordnung. Die Koncilien der Geistlichkeit zu Toledo traten an die Stelle der früheren stürmischen Volksversammlungen. Schon versuchten die Könige wieder einen allmäligen Uebergang zur Erbmonarchie anzubahnen, indem sie bei ihren Lebzeiten einen ihrer Söhne mit der Zustimmung der Nation zum Nachfolger annahmen. Allein ehe sich daraus ein wirkliches Erbrecht entwickeln konnte, brach das Reich der Westgothen durch die unglückliche Schlacht bei Xeres de la Frontera (712) zusammen.

In dem gebirgigen Norden der Halbinsel fanden die Westgothen ein Asyl und bildeten unter dem tapfern Don Pelayo ein Königreich. Hier in den Gebirgen Asturiens machte man einen

*) Aschbach Geschichte der Westgothen Frankf. 1827. S. 258.

wichtigen Fortschritt zur Erbmonarchie. Man gab das in den letzten Jahrhunderten befolgte Prinzip des reinen Wahlreichs wieder auf und kehrte zu dem ältesten germanischen Prinzip des erblichen Wahlreichs zurück; von einer bestimmten Thronfolgeordnung ist noch nicht die Rede, aber das Volk hält sich mit seiner Wahl ausschliesslich an die Nachkommen des Don Pelayo. Innerhalb der Familie bestand über das Vorzugsrecht der Mitglieder des königlichen Hauses noch keine Regel, selbst die Söhne des verstorbenen Königs wurden oft durch ein anderes mächtiges Familienglied, besonders den Vatersbruder, ausgeschlossen. Erst in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts verwandelt sich das erbliche Wahlreich allmälich in ein wirkliches Erbreich, indem sogar unmündige Kinder kraft Erbrechts ihren Vätern in der Krone folgen. Seit dem Ende des zehnten und dem Anfang des elften Jahrhunderts kommt das Wahlrecht der Nation nicht mehr in Betracht. Das Königreich Asturien ist ein reines Erbreich geworden. In einem solchen ist aber eine Successionsordnung unbedingt nothwendig. Diese bildete sich auch sehr bald heraus und zwar in der Weise, dass die Krone in gerader Linie forterbte; die Söhne schlossen dabei zwar die Töchter, aber die Töchter die Vatersbrüder und alle entferntern Agnaten aus. Dieses Successionsrecht der Töchter ist auf der ganzen pyrenäischen Halbinsel in allen jenen kleinen Königreichen, welche sich von der arabischen Herrschaft befreiten, ein feststehender Grundsatz der Thronfolge geworden. Sobald in Leon, Navarra und Aragonien das Wahlreich sich in ein Erbreich verwandelt hatte, galt auch diese kognatische Succession als unbestrittene Thronfolgeordnung. Das einzige Land, auf der ganzen pyrenäischen Halbinsel, wo rein agnatische Erbfolge galt, war die Grafschaft Barcelona. Ausserdem ist die kognatische Erbfolge dermaassen die Regel, dass sie in allen ältern spanischen Rechtsquellen sogar als »sucesion regular« bezeichnet wird. Diese Successionsordnung begünstigte eine Vereinigung der kleinen Königreiche durch Verheirathung von Erbtöchtern in hohem Grade und in Kastilien gingen nach und nach die übrigen Reiche auf. In Kastilien succedirten mehrfach Töchter, mit Ausschluss der Vatersbrüder. So folgte z. B. Donna Urraca ihrem Vater Affonso VI, König von Kastilien und Leon im Jahre 1109, obgleich ihres Vaters Bruder, der berühmte Held Don Sancho noch lebte.